

7. MAI 1998

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs

Das Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs; LGBl.0011, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs.1 hat zu lauten:

„(1) Den Landtagsklubs gebührt zur Erfüllung der mit ihrer Stellung als Rechtsperson gemäß § 9 des Geschäftsordnungsgesetzes, LGBl.0010, verbundenen Verpflichtungen, ihrer parlamentarischen Aufgaben und ihrer politischen Tätigkeit jährlich ein Beitrag. Die Landtagsklubs können für diese Aufgaben auch jene wahlwerbenden Parteien heranziehen, auf deren Wahlvorschlag ihre Mitglieder gewählt wurden.“